

BdP

Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder

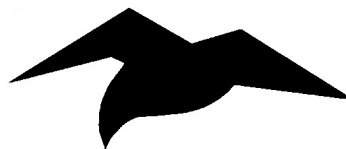
Stamm Albatros e.V.

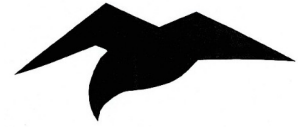
München Solln



Vereinssatzung

Vereinsordnungen





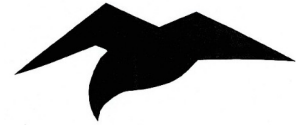
**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

Satzung

Sofern in der nachfolgenden Satzung und den hierauf beruhenden Ordnungen des Vereins für Personen männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese gleichermaßen für weibliche Personen und können in der jeweils entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein trägt den Namen „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Albatros e. V.“, abgekürzt „BdP Stamm Albatros e.V.“.
- (2)** Sitz des Vereins ist München.
- (3)** Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen (VR 202938).
- (4)** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das ¹Kalenderjahr.
- (5)** Der Verein ist eine selbständige und rechtsfähige Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) sowie des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern).
- (6)** Satzung und Ordnungen des Vereins dürfen den Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gelten insoweit die Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern.
- (7)** Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung oder Ordnungen des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten vorrangig die Bestimmungen des BdP.
- (8)** Organe und Mitglieder des Vereins haben Satzungen und Ordnungen des BdP und des BdP Bayern sowie Beschlüsse ihrer Organe zu beachten.
- (9)** Die Satzung des Vereins sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP und des Landesvorstandes des BdP Bayern. Die Zustimmung muss jeweils vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Staates. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch:

- Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen sowie von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung,
- Einrichtung und Unterhaltung von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, von Jugendausbildungsstätten sowie von Zeltplätzen.

(3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an politische Parteien oder an Interessengruppen gebunden.

2

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf Personen nicht durch Leistungen, die seinem Zweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

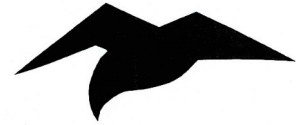
(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht ist. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.

(3) Mitgliedsanträge minderjähriger Personen müssen von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

(4) Alle Vereinsmitglieder haben die Voraussetzungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) zu erfüllen.

(5) Bei an den Verein gestellten Mitgliedsanträgen volljähriger Antragsteller kann der Verein ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1



BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen

Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme verlangen. Der Verein leitet dies mit dem Mitgliedsantrag an den BdP Bayern zur Antragsbearbeitung weiter. Das Einzelne regelt § 13 der Vereinsordnung.

(6) Der Neuerwerb einer Fördermitgliedschaft bzw. die Umwandlung einer ordentlichen in eine Fördermitgliedschaft bedarf bei Personen unter 26 Jahren der Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Landesvorstandes des BdP Bayern.

(7) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesvorstand des BdP auf Grundlage der Aufnahmeordnung des BdP.

(8) Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im BdP, Sitz Immenhausen, sowie im BdP Bayern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt des Mitgliedes durch Erklärung ³ gegenüber dem Verein in Textform (Post oder E-Mail),
- Ausschluss des Mitgliedes,
- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstandes von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
- Tod.

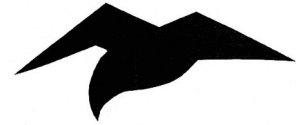
(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied:

- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen oder religiösen Toleranz des Vereins,
- im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder in einer Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP auf Grundlage der Ausschlussordnung des BdP.

(4) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

(5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.



BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied und die Organe des Vereins haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

(2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung des BdP.

(3) Über die Höhe des Beitragsanteils des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.

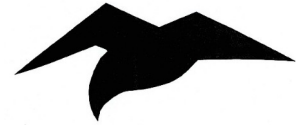
(5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten; für den Beitrag gilt Abs. 2 bis 4 entsprechend. Fördernde Mitglieder können an Versammlungen beratend teilnehmen.

(6) Mitglieder haben dem Verein auf jederzeitiges Verlangen des Vorstands ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der §§ 30 (5), 30 a (1) Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme vorzulegen (Vorlagepflicht). Das Einzelne regelt § 13 der Vereinsordnung.

§ 6 Pflichten von Nichtmitgliedern

(1) Nichtmitglieder, die pädagogische Aufgaben im Verein wahrnehmen oder als Helfer an Veranstaltungen des Vereins mit Übernachtung teilnehmen, sind verpflichtet, dem Verein auf jederzeitiges Verlangen des Vorstands vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des §§ 30 (5), 30 a (1) Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme vorzulegen (Vorlagepflicht). Das Einzelne regelt § 13 der Vereinsordnung.

(2) Der Verein ist gehalten, Nichtmitgliedern in den vorbezeichneten Fällen durch gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung dieser Satzung sowie der sich hieraus ergebenden Pflichten zu verpflichten, um den Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 72 a SGB VIII) gerecht zu werden (Selbstverpflichtungserklärung).



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Stammesversammlung),
- der Vorstand (Stammesführung).

§ 8 Mitgliederversammlung (Stammesversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.

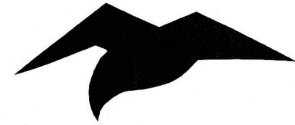
(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassungen über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
- Regelung der eigenständigen Belange des Vereins,
- Erlass und Änderung von Vereinsatzung und Vereinsordnungen,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl der Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung des BdP Bayern,
- Wahl und Abwahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- Bestimmung der Vertreter im Kreisjugendring
- Festlegung der Höhe des Jahresbeitragsanteiles des Vereins,
- Genehmigung des Haushaltsplans, des Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung der Versammlungsprotokolle,
- Entscheidung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

(3) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins das Sitz-, Antrags- und Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung (Textform genügt) einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post bzw. durch Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die dem Vorstand zuletzt bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds abgeschickt wurde.

(5) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind im Rahmen der Möglichkeiten so festzulegen, dass möglichst alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben, insbesondere berufstätige und schulpflichtige Mitglieder.



BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen

(6) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(8) Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung frühestens nach einer Woche und innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Für die Einberufung gilt mit Ausnahme der Ladungsfrist § 8 (4) entsprechend. Diese Mitgliederversammlung ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von § 8 (7) beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem Protokollführer und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht dem Vorstand angehören soll.

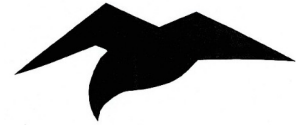
(10) Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt (Dringlichkeitsanträge). Satzungs- und Ordnungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(11) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(12) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich:

- zur Änderung der Vereinssatzung und Vereinsordnungen,
- zur Änderung des Vereinszwecks,
- zur Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- zur Abwahl von Kassenprüfern,
- zur Entscheidung über die Auflösung oder über die Verschmelzung des Vereins,
- zur Zulassung eines Dringlichkeitsantrages.

(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem Protokollführer sowie einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in Abschrift übermittelt; Textform genügt. Über die Genehmigung des Protokolls wird regelmäßig in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Beschluss gefasst.



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

§ 9 Vorstand (Stammesführung)

(1) Der Vorstand besteht nach Beschluss der Mitgliederversammlung aus:

- einem oder zwei ersten Vorständen (Stammesführern),
- einem oder mehreren stellvertretenden Vorständen (stellvertretenden Stammesführern),
- einem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

(3) Im Vorstand sollen sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder repräsentiert sein.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des ersten Vorstandes die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Vorstände. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertretern zu beantragen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter abgestimmt. Sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag des ersten Vorstandes als angenommen.

(5) Der Vorstand erteilt sich eine Geschäftsordnung. Darin regelt er die Reihenfolge der Stellvertretung. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu den Sitzungen des Vorstandes zu laden, soweit dies zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlich ist.

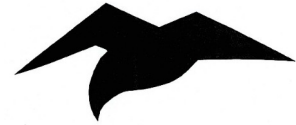
(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.

(7) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erteilt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand gemeinsam.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, sofern die Satzung nicht ausdrücklich Volljährigkeit voraussetzt.



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

(2) Im Hinblick auf Ladung, Ort, Zeitpunkt, Abstimmung und Beschlussfähigkeit etc. gelten die betreffenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung in § 8.

(3) Der BdP Bayern ist unter Beachtung der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Briefwahl und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(5) Sind Kandidaten bei einer Wahl nicht anwesend, ist die Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung für Kandidatur und Annahme des Wahlamtes im Falle ihrer Wahl erforderlich.

(6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch. Der Protokollführer fertigt ein Wahlprotokoll an, das von ihm und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird und ggf. mit Anlagen dem BdP Bayern fristgerecht zuzusenden ist.

(7) Im Übrigen werden Ablauf und Reihenfolge der Wahlen in der Wahlordnung geregelt.

8

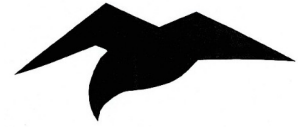
§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein erteilt sich auf Grundlage dieser Satzung Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestimmt.

- Die vorstehende Stammesatzung wurde von der Stammesversammlung des BdP Stammes Albatros am 29. Januar 2005 in München-Solln beschlossen.
- Geändert von der Stammesversammlung des BdP Stammes Albatros am 30. Januar 2010 in München-Solln.
- Korrigiert durch den BdP Bundesvorstand im Genehmigungsverfahren am 11. Februar 2010.
- Genehmigt vom BdP Bundesvorstand am 23. Februar 2010.
- Genehmigt vom BdP Bayern Vorstand am 14. April 2010.
- Eingetragen beim Amtsgericht München Registergericht am 10. Mai 2010 unter VR 202938.
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 23.10.2015 in München-Solln.
- Genehmigt vom BdP Bundesvorstand am.
- Genehmigt vom BdP Bayern Vorstand am.
- Eingetragen beim Amtsgericht München Registergericht am 28.04.2016



Ordnungen

Die Ordnungen des Vereins beruhen auf § 11 der Vereinssatzung. Sie dürfen den Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen, ansonsten im Falle eines Widerspruchs letztere gelten.

§ 1 Aufnahmeordnung

Es gilt die Aufnahmeordnung des BdP.

§ 2 Ausschlussordnung

Es gilt die Ausschlussordnung des BdP.

§ 3 Beitragsordnung

9

Es gilt die Beitragsordnung des BdP.

§ 4 Wahlordnung

Es gelten die Wahlordnungen des BdP und des BdP Bayern.

§ 5 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Es gelten die Geschäftsordnung für die Bundesversammlung des BdP und der Fahrplan zur Stammeswahl des BdP Bayern.

§ 6 Bundesordnung

Es gilt die Bundesordnung des BdP.

§ 7 Pädagogische Konzeption

Es gilt die Pädagogische Konzeption des BdP.



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

§ 8 Vereinsordnung Stil und Formen

(1) Das Spurbuch Pfadfinden des Vereins ist die Ordnung bezüglich Stil und Formen des Vereins. Es konkretisiert die Ordnungen des BdP unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei der Verwirklichung des Satzungszwecks im Vereinsleben.

(2) Das Zeichen des Vereins ist der segelnde Albatros:



(3) Die Altersstufenzeichen des Vereins sind folgende:

1. der Meute Biber: Der Biber



2. des Jungpfadfindertrupps Tatonka: Der Bison



3. der Pfadfindergilde Feuerreiter: Der Drache



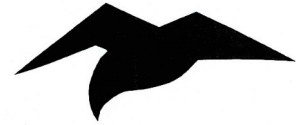
4. des Ranger/Rover-Clans Corsaren: Der Piratenkopf



5. der Mannschaft der Alten Fregatte (Erwachsenenkreis): Das Segelschiff



Beschlossen von der Stammesversammlung am 24. Januar 2020 in München-Solln



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

Anpassung der Altersgrenzen der RR-Stufe (18 bis einschließlich 26 Jahre) und Erwachsenenstufe (ab 27 Jahre) durch die Stammesversammlung am 24. Januar 2025 in München-Solln.

§ 9 Hausordnung Stammesheim

(1) Die Nutzungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem BdP Bayern vom 27.12.1985 ist verbindliche Grundlage und Teil der geltenden Hausordnung.

(2) Die Nutzungsvereinbarung zwischen dem BdP Bayern und dem Verein vom 04.03.2004 über das Anwesen Wolfratshausenerstraße 151 in 81479 München, einschließlich der Belegungsregeln, der Schlüsselregelung, der Kassenregeln und der Allgemeinen Hausordnung, nebst ihrer Ergänzung vom 15.05.2005, ist die geltende Hausordnung.

(3) Der Gaststatus der Bayerngilde e. V. im VDAPG vom 18.10.2001 ist Teil der geltenden Hausordnung.

(4) Die Beauftragung des Förderkreises ~~Pfadfinder~~¹¹ Pfadfinderstamm Albatros e.V. mit der Hausverwaltung des Anwesens Wolfratshausenerstraße 151 in 81479 München vom 16.04.2005 ist Teil der geltenden Hausordnung.

Beschlossen von der Stammesversammlung am 30. Januar 2010 in München-Solln.

§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes (Stammesführung)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins gemeinsam gemäß §§ 7, 8, 9 der Satzung. Dazu stehen sie in regelmäßigem Kontakt untereinander, stimmen sich untereinander ab und informieren sich gegenseitig vollständig und zeitnah.

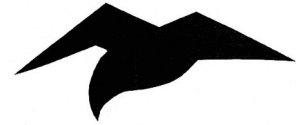
(2) Die Reihenfolge der Stellvertretung innerhalb des Vorstandes entspricht der Reihenfolge der gewählten Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils Mentor einer der Altersstufenführungen im Verein. Sind sie selbst Altersstufenführer, gilt ihr Mentoring für ihre eigene Altersstufe.

(4) Der Vorstand kann dem Stammesrat gemäß § 9 (5) der Satzung Aufgaben übertragen, die die Regelung von Angelegenheiten des Vereins betreffen.

(5) Der Vorstand beruft den Stammesrat ein.

(6) Der Vorstand veranlasst den Stammesrat, sich eine Geschäftsordnung zu geben.



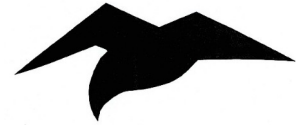
**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

- (7) Der Vorstand hält regelmäßigen, engen und unmittelbaren Kontakt zum Vorstand des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V..
- (8) Der Vorstand strebt an, im Vorstand des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V. vertreten zu sein.
- (9) Der Vorstand nimmt auch Aufgaben wahr, die ihm durch die Bundesordnungen des BdP sowie durch die Landesordnungen des BdP-Bayern zugewiesen sind.
- (10) Der Vorstand unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

Beschlossen von der Stammesführung am 12. Dezember 2010 in München-Solln.
Geändert von der Stammesführung am 28. Januar 2012 in München-Solln.
Übernommen von der Stammesführung am 01. Februar 2014 in München-Solln.

§11 Geschäftsordnung des Stammesrates

- (1) Dem Stammesrat gehören der Vorstand ¹² und die Vertreter der Altersstufen an. Ein Sprecher der Mannschaft der Alten Fregatte (Erwachsenen-Freundeskreis im Verein) sowie ein Vertreter des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V. können auf Beschluss des Stammesrates Sitz und Stimmrecht erhalten. Mit Zustimmung des Stammesrates können andere Personen beratend ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Stammesrat tritt regelmäßig nach Vereinbarung zusammen. Den Vorsitz in der Sitzung des Stammesrates führt der Vorstand. Der Vorstand beruft den Stammesrat mit einem Tagesordnungsvorschlag schriftlich ein.
- (3) Der Stammesrat ist kein satzungsgemäßes Organ des Vereins. Er berät den Vorstand.
- (4) Der Stammesrat regelt die Angelegenheiten des Stammes, soweit ihm diese durch den Vorstand gemäß Satzung § 9 (5) zugewiesen werden. Er beschließt mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Stammesrates. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (5) Die Stammesratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes, und wenn mindestens zwei Altersstufen des Vereins vertreten sind.
- (6) Die Vereinsmitglieder können über ihre Altersstufenführungen und über den Vorstand Anträge an den Stammesrat stellen. Diese werden in der der Antragsstellung nächstfolgenden Sitzung des Stammesrates behandelt.



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

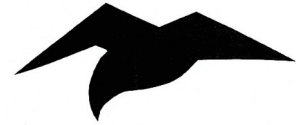
- (7) Die Beschlüsse des Stammesrates werden protokolliert und den Mitgliedern des Stammesrates vor der nächsten Stammesratssitzung zugeleitet.
- (8) Der Stammesrat genehmigt das Protokoll seiner vorangehenden Sitzung.
- (9) Die in den Sitzungen des Stammesrates geführten Gespräche, Diskussionen, geäußerten Meinungen, Beschlüsse und Protokollierungen werden vertraulich behandelt.
- (10) Beschlüsse des Stammesrates werden vorbehaltlich des Datenschutzes den davon betroffenen Gruppen oder Personen in geeigneter Weise mitgeteilt.

Beschlossen vom Stammesrat am 19. November 2010 in München-Solln.
Übernommen vom Stammesrat am 28. Januar 2012 in München-Solln.
Übernommen vom Stammesrat am 01. Februar 2014 in München-Solln.
Geändert und beschlossen vom Stammesrat am 09.03.2018 in München-Solln

§ 12 Kassenordnung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks ¹³ notwendigen Mittel werden vorrangig aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister des Vereins führt über die Finanzgeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.000.- Euro bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften für die unmittelbare Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten gilt abweichend ein Betrag von 3.000.- Euro. Der Schatzmeister gewährt den weiteren Vorstandsmitgliedern jederzeit Einsicht in die Unterlagen und informiert sie über das Finanzgeschehen des Vereins, die Kassenführung sowie über den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten des Vereins. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verein angehören müssen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen zusammen die Jahresrechnung, die Kassenführung, den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten und die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich darüber Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls jährlich die Entlastung des Vorstandes. Die Abwahl von Kassenprüfern ist entsprechend der Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes möglich.

Beschlossen von der Stammesversammlung am 30. Januar 2010 in München-Solln.
Angepasst gemäß Satzung § 1 (5) an die Vorgabe des BdP Bayern e.V. durch die Stammesversammlung am 01. Februar 2014 in München-Solln.
Angepasst durch die Stammesversammlung am 24. Januar 2025 in München-Solln.



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

§ 13 Ordnung zur Sicherstellung des Kinderschutzes

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen gehört zum grundlegenden Selbstverständnis des Vereins. Dieser obliegt ihm bereits aufgrund seines Vereinszweckes. Aufgrund der zum 01.01.2012 eingetretenen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kinder nach § 72 a SGB VIII ist der Verein gehalten und auch gewillt, diesen verschärften gesetzlichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

(2) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme vorzulegen (Vorlagepflicht). Jugendliche trifft diese Verpflichtung mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Die Vorlagepflicht gilt insbesondere für alle Mitglieder, die im Verein pädagogische Aufgaben wahrnehmen oder als Volljährige an Veranstaltungen mit Übernachtung teilnehmen, sowie gleichermaßen für alle Nichtmitglieder, die im Verein pädagogische Aufgaben wahrnehmen oder als Helfer an Veranstaltungen des Vereins mit Übernachtung teilnehmen. **14**

(4) Zur Durchführung der Vorlagepflicht gilt das am Vereinssitz verbindlich eingeführte Verfahren der jeweiligen Träger. Der Verein sichert die strikte Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Belange ausdrücklich zu.

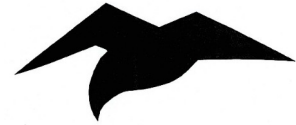
(5) Kommt eine Person der Aufforderung zur Vorlage nicht fristgerecht nach, so behält sich der Verein erforderliche Maßnahmen hiergegen vor. Hierzu gehört unter anderem, diese Person bis zur Nachreichung der Unterlagen mit sofortiger Wirkung von der Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben, der Übernahme von Hilfsleistungen und der Ausübung von Wahlämtern in Vorstand und Altersstufenführung zu entbinden und sie nicht am Vereinsprogramm teilnehmen zu lassen. Über die Verhängung der Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

(6) Liegen bei einem Mitglied relevante Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis vor, so beantragt der Vorstand beim Bundesvorstand des BdP den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(7) Nichtmitgliedern mit relevanten Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist mit sofortiger Wirkung jegliche Teilnahme am Vereinsprogramm und durch Hausrecht der Zutritt zu allen Anwesen und Lagerplätzen, an denen das Vereinsprogramm stattfindet, untersagt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2015 in München-Solln.

§ 14 Ordnung zur Sicherstellung der pädagogischen Eignung



**BdP Stamm Albatros e.V.
Vereinsatzung und Vereinsordnungen**

- (1)** Die Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben im Verein setzt voraus, dass die grundsätzliche Eignung hierfür gegeben ist.
- (2)** Personen, die fortgesetzt oder in erheblicher Weise durch jugendgefährdende Handlungen auffallen, können vom Vorstand auch ohne Eintragung im erweiterten Führungszeugnis mit sofortiger Wirkung von der Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben, der Übernahme von Hilfsleistungen, der Ausübung von Wahlämtern in Vorstand und Altersstufenführung und von der Teilnahme am Vereinsprogramm entbunden werden.
- (3)** Dies gilt gleichermaßen für Personen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht anderer verletzen, indem sie diese z. B. durch eindeutig sexualisierte Handlungen oder Äußerungen belästigen.
- (4)** Der Verein verpflichtet sich, die betreffende Person und ggf. deren Erziehungsberechtigte vor der Verhängung von Maßnahmen anzuhören und den Sachverhalt nach Möglichkeit hinreichend und objektiv zu klären.
- (5)** Über die Verhängung von Maßnahmen sowie deren Befristung, Einschränkung, Aussetzung oder Aufhebung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Maßes der Vorfälle sowie der pädagogischen Verantwortung der betreffenden Person.
- (6)** Im Übrigen können Personen, für die der Vorstand auf Grund des gezeigten Verhaltens keine Haftung mehr übernehmen möchte, vom Vorstand von der Ausübung von Aufgaben und von der Teilnahme am Vereinsprogramm entbunden werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2015 in München-Solln.

Alle Ordnungen wurden, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2020 neu erlassen wurden, von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2020 in München-Solln geändert.